



Amtsblatt für die Stadt Büren

13. Jahrgang

09.12.2021

Nr. 24 / S. 1

Inhalt

1. Öffentliche Bekanntmachung über die Richtlinie zur Förderung des Sportes in der Stadt Büren
Festschreibung der Bewirtschaftungssumme für Sporthäuser
2. Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung – über die Offenlegung von Fortführungen des Liegenschaftskatasters bezüglich Änderungen aufgrund von Mitteilungen durch die Grundbuchverwaltung und Änderung von Lagebezeichnungen sowie von Bodenschätzungsergebnissen im Kreis Paderborn
3. Öffentliche Bekanntmachung über die Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft Wewelsburg in der Fassung vom 19.11.2021

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen.
Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Richtlinie zur Förderung des Sportes in der Stadt Büren Festschreibung der Bewirtschaftungssumme für Sporthäuser

Der Rat hat in seiner Sitzung am 16.09.2021 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

„Die Richtlinie zur Förderung des Sportes in der Stadt Büren wird in Punkt 3.8 wie folgt geändert:

Die Bewirtschaftungssumme in Höhe von 35.677,00 Euro wird bis zum 31.12.2026 festgeschrieben.

Punkt 4 der Förderrichtlinien wird wie folgt geändert:

Diese Sportförderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regeln außer Kraft.“

Die gesamte Richtlinie zur Förderung des Sportes in der Stadt Büren ist Bestandteil dieser Bekanntmachung und als Anlage beigefügt

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Festschreibung der Bewirtschaftungssumme für Sporthäuser wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Festschreibung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Fortschreibung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, 06. Dezember 2021

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow
Bürgermeister

Richtlinie zur Förderung des Sportes in der Stadt Büren

1. Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbestimmungen

2. Benutzung städtischer Sportstätten

- 2.1 Sportplätze
- 2.2 Sport-, Turn- und Gymnastikhallen
- 2.3 Hallenbad und Freibäder

3. Allgemeine Förderung der Vereinsarbeit

- 3.1 Allgemeine Grundförderung
- 3.2 Zuschüsse für Übungsleitertätigkeit
- 3.3 Zuschüsse zum Bau und zur Erneuerung von vereinseigenen Sportstätten und Vereinsheimen sowie sonstige investive Maßnahmen
- 3.4 Zuschüsse für Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung
- 3.5 Förderung des Sportabzeichenwettbewerbs
- 3.6 Zuschüsse zu den Unkosten des Stadtsportverbandes
- 3.7 Sportförderung für Vereinsanlagen (nichtfußballtreibender Vereine)
- 3.8 Zuschüsse zur Bewirtschaftung der Sporthäuser

4. Inkrafttreten

1. Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbestimmungen

1.1 Die Stadt Büren kann die in ihrem Gebiet ansässigen gemeinnützigen Sportvereine, deren regionaler Fachverband dem Landessportbund angeschlossen ist, u.a. durch Gewährung von finanziellen Beihilfen nach Maßgabe nachfolgender Richtlinien unterstützen. Der Rat der Stadt Büren entscheidet über die nach dieser Richtlinie zu gewährenden Zuschüsse im Rahmen der Bereitstellung der Mittel im Haushaltsplan.

Die Zuschüsse sind wirtschaftlich, sparsam und zweckgebunden zu verwenden. Mit ihnen dürfen keine Rücklagen gebildet werden.

1.2 Durch die freiwillige Förderung soll einmal die Vereinsarbeit anerkannt und unterstützt werden, zum anderen soll die Förderung die Voraussetzung dafür schaffen, dass ein großer Teil der Bürener Bevölkerung Gelegenheit zur aktiven Betätigung in allen Bürener Sportvereinen vertretenen Sportarten finden kann. Besonderen Wert legt die Stadt Büren bei ihren Förderungsmaßnahmen auf die Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Jugendlichen; sie erwartet das auch von den dafür in Betracht kommenden Verbänden und Vereinen.

1.3 Zuschüsse zu investiven Maßnahmen sind beim Stadtsportverband (SSV) zu beantragen. Die Anträge sind in jedem Fall vor Beginn einer Maßnahme einzureichen. Anträge, die nach Beginn einer Maßnahme gestellt werden, bleiben von einer Bezuschussung ausgeschlossen.

1.4 Die Stadt geht davon aus, dass die Vereine Beiträge nach den Richtlinien des Landessportbundes erheben und eine angemessene Eigenleistung erbringen.

1.5 Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

1.6 Der SSV entscheidet eigenverantwortlich über die Anträge zu investiven Maßnahmen.

2. Benutzung städtischer Sportstätten

Die Stadt Büren stellt die städt. Sportstätten den Bürener Sportvereinen grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung, sofern durch geltende Verträge nicht etwas anderes bestimmt wird.

2.1 Sportplätze

Die Vergabe der Sportplätze sowie der leichtathletischen Anlagen erfolgt ggf. im Einvernehmen mit den Ortsvorstehern durch die Abteilung IV/05 Sport/Bäder der Stadt Büren. Bei einer langfristigen Vergabe ist der Stadtsportverband zu hören.

Die Folgekosten (allgemeine Unterhaltungskosten, Personal- und Betriebskosten) werden durch die Stadt Büren getragen.

Die zur Ausstattung der Sportanlagen notwendigen Grundsportgeräte werden von der Stadt Büren beschafft. Die für den jeweiligen Vereinssport darüber hinaus notwendigen Sportgeräte (z.B. Bälle, Tornetze) müssen von den Vereinen selbst angeschafft werden.

Für den Aufbau der Sportplätze (z.B. Abkreiden) ist der Verein zuständig.

Schulen stehen die Sportplätze im Rahmen des Schulsportes zur Verfügung.

Nicht anerkannte Sportgemeinschaften und Betriebssportgruppen stehen die Sportplätze ebenfalls zur Verfügung, soweit sie nicht durch den Vereinssport belegt sind. Anträge von Sportgemeinschaften und Betriebssportgruppen auf Benutzung von Sportplätzen sind mindestens 4 Wochen vorher an die Stadt Büren, Abteilung IV/05 Sport/Bäder zu richten; der Nachweis einer Sach- und Unfallversicherung muss dem Antrag beigefügt sein. Die Platzwarte und Vereine sind nicht befugt, selbständig Personengruppen die Benutzung der Sportplätze zu gestatten.

2.2 Sport-, Turn- und Gymnastikhallen

Die Sport-, Turn- und Gymnastikhallen werden von der Stadt Büren, Abteilung IV/05 Sport/Bäder für den Vereinssport und sonstige Sportgemeinschaften im Einvernehmen mit dem Stadtsportverband vergeben. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der zuständige Ausschuss.

Freie Vereinsgemeinschaften können die Sportstätten nach Absprache mit den zuständigen Stellen nutzen.

Der Nachweis einer Sach- und Unfallversicherung muss beigebracht werden.

2.3 Hallenbad und Freibäder

Soweit das Hallenbad und die Freibäder der Stadt Büren den anerkannten Schwimmvereinen bzw. der DLRG zur Durchführung ihres Leistungstrainings und Wettkampfbetriebes zur Verfügung gestellt werden, geschieht dies kostenlos.

3. Allgemeine Förderung der Vereinsarbeit

3.1 Allgemeine Grundförderung

3.1.1 Förderungssatz

Die Stadt Büren gewährt den nach diesen Sportförderungsrichtlinien berechtigten Sportvereinen für die Jugendarbeit im Verein einen jährlichen Zuschuss. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Rat der Stadt Büren im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Zuschuss soll 3,00 € für jedes aktive Mitglied im Alter bis zu 18 Jahren nicht unterschreiten. Der Zuschuss muss zweckentsprechend verwendet werden.

3.1.2 Mittelanmeldungen

Die im Haushaltsplan hierfür beschlossenen Mittel werden aufgrund der Meldungen an den Landessportbund vom SSV vergeben.

3.2 Zuschüsse für Übungsleitertätigkeit

Die Stadt Büren bewilligt für jeden Übungsleiter eine Beihilfe von mindestens 50% des Betrages, den der Landessportbund lt. Bewilligungsbescheid für diesen Zweck gewährt hat. Die Beihilfe darf unter Berücksichtigung aller Zuschüsse für diesen Zweck nicht zu einer Überfinanzierung führen.

Zuschüsse können Vereinen nur dann bewilligt werden, wenn für den Übungsleiter der Zuschuss des Landessportbundes nach den Richtlinien des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen an den Landessportbund zur Förderung der Übungsarbeit in den Sportvereinen gewährt wird.

Die im Haushaltsplan hierfür beschlossenen Mittel werden aufgrund der Meldungen an den Landessportbund vom SSV vergeben.

Der Bewilligungsbescheid des Landessportbundes gilt gleichzeitig als Verwendungsnachweis.

3.3 Zuschüsse zum Bau und zur Erneuerung von vereinseigenen Sportstätten und Vereinsheimen sowie sonstige investive Maßnahmen

In der Regel errichtet die Stadt Büren die Sportstätten zur Benutzung durch Schulen, Vereine und Freizeitsportler entsprechend dem Bedarf und den Finanzierungsmöglichkeiten. Vereinen, deren Fachabteilungen vom Fachverband anerkannt sind, die eine Jugendabteilung unterhalten und deren Jugendmannschaften am offiziellen Wettkampfbetrieb des Fachverbandes teilnehmen, kann die Stadt Büren zum Bau und zur Erneuerung von vereinseigenen Sportanlagen und Vereinsheimen sowie sonstigen investiven Maßnahmen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Zuschüsse oder auch andere Hilfen gewähren.

Hierfür wird dem SSV aus der jährlichen Sportpauschale 30.000 € auf einem Verbindlichkeitskonto zur Verfügung gestellt. Die Auszahlungen sind nicht an das Haushaltsjahr gebunden. Eine Ansparung der Mittel ist möglich.

Für die Umsetzung der Anträge gilt die Richtlinie zu Baumaßnahmen Dritter der Stadt Büren in der jeweils gültigen Fassung. Die fachliche Prüfung der Angebote und der Bauausführung übernimmt die Stadt Büren.

Bei Großinvestitionen (ab dem Zweifachen der Jahresüberweisung an SSV) können bis zum 30.06. Anträge zur Vorberatung an den zuständigen Fachausschuss mit abschließender Entscheidung durch den Rat der Stadt Büren gestellt werden.

Der SSV berichtet der Stadt Büren einmal pro Jahr über die ausgeführten Investitionen.

3.4 Zuschüsse für Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung

Für Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung, d.h. für Veranstaltungen, bei denen der übergeordnete Fachverband Veranstalter ist und bei denen der Stadtsportverband bzw. ein Sportverein der Stadt Büren mit der Ausrichtung der Veranstaltung beauftragt ist, können auf Antrag an die Stadt Büren angemessene Zuschüsse an den mit der Ausrichtung beauftragten Sportverband bzw. -vereine gewährt werden. Die Gewährung eines Zuschusses setzt mindestens 25%ige Beteiligung voraus.

Den vor der Durchführung zu stellenden Anträgen ist ein Kostenvoranschlag beizufügen. Die Eintrittskarten zu diesen Veranstaltungen sind vorher der Abteilung IV/05 Sport/Bäder zur Registrierung vorzulegen.

Der Abteilung IV/05 Sport/Bäder ist nach Durchführung der Veranstaltung eine Kostenaufstellung unter Beifügung aller Originalausgabe- und -einnahmebelege vorzulegen. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Rat der Stadt Büren nach vorheriger Beratung durch den zuständigen Ausschuss und nach Anhörung des Stadtsportverbandes.

3.5 Förderung des Sportabzeichenwettbewerbs

Durch Förderung des Sportabzeichenwettbewerbs sollen Schulen und Vereine in ihrem Bestreben zur sportlichen Aktivierung des Einzelnen unterstützt werden.

Als finanzielle Unterstützung sollen Sportvereine und Schulen, die in der Trägerschaft der Stadt Büren stehen, pro abgelegtes Sportabzeichen einen Betrag in Höhe der Selbstkosten des Sportabzeichens erhalten.

3.6 Zuschüsse zu den Unkosten des Stadtsportverbandes

Zu den entstehenden Kosten der Geschäftsführung des Stadtsportverbandes gewährt die Stadt einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 500,00 €.

3.7 Sportförderung für Vereisanlagen (nichtfußballtreibender Vereine)

Vereinen, deren Fachabteilungen vom Fachverband anerkannt sind, die eine Jugendabteilung unterhalten und deren Jugendmannschaften am offiziellen Wettkampfbetrieb des Fachverbandes teilnehmen, kann die Stadt Büren im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Zuschüsse oder auch andere Hilfen für die Unterhaltung der Sportanlagen gewähren.

Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, werden jährliche Zuschüsse gewährt:

- a) - 40 % der Mittel werden auf die Vereine gleichmäßig als Sockelbetrag verteilt
- 60 % der Mittel werden nach dem Schlüssel 1 Punkt/Erwachsener, 2 Punkte/Jugendlicher angewiesen

b) zur Unterhaltung der Sportanlagen werden folgende Beträge festgesetzt:

- die Tennisvereine/-abteilungen erhalten 255,00 € pro Tennisplatz; dafür dürfen auch Nichtmitglieder und Freizeitsportler gegen ein angemessenes Entgelt die Tennis- Anlagen benutzen;
- der Reit- und Fahrverein Büren erhält je Reithalle einen Zuschuss von 765,00 € (Maßstab: 3 Tennisplätze);
- der Aero-Club Büren erhält einen Zuschuss von 765,00 €

3.8 Zuschüsse zur Bewirtschaftung der Sporthäuser

Sportvereine, die ein Sporthaus bewirtschaften, sollen einen Zuschuss im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadt Büren erhalten. Der Sockelbetrag beträgt 1.000 € je Sportverein mit einem oder mehreren Sporthäusern. Zusätzlich erhalten die Vereine, deren Sportbereich mit einer Flutlichtanlage ausgestattet ist, 300 €/Jahr für die Bewirtschaftung.

Der restliche Betrag wird anteilig der Mitgliederzahlen: 1 Punkt/Erwachsener und 2 Punkte/Jugendlicher berechnet und ausgezahlt.

Anträge sind bis zum 30.04. direkt an den SSV zu stellen, der die Mittel auszahlt.

Voraussetzung für die Auszahlung ist ein rechtskräftiger Vertrag zwischen der Stadt Büren und dem Sportverein.

Die Bewirtschaftungssumme in Höhe von 35.677,00 € wird bis zum 31.12.2026 festgeschrieben.

4. Inkrafttreten

Diese Sportförderungsrichtlinie tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regeln außer Kraft.

02.12.2021

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn
Az.: 62 / Offenlegung KPB**

Offenlegung von Fortführungen des Liegenschaftskatasters bezüglich Änderungen aufgrund von Mitteilungen durch die Grundbuchverwaltung und Änderung von Lagebezeichnungen sowie von Bodenschätzungsergebnissen

anlässlich nachfolgend aufgeführter Änderungen im Liegenschaftskataster, die seit dem 31.12.2019 im gesamten Kreisgebiet Paderborn durchgeführt worden sind:

- Änderungen aufgrund von Mitteilungen durch die Grundbuchverwaltung oder eine andere Stelle, wenn diese Stelle die Änderungen aufgrund ihrer Zuständigkeit dem Eigentümer oder den Personen, die über grundstücksgleiche Rechte verfügen, bereits bekanntgegeben hat (gemäß Nr. 10.2 Abs.4 des Erlasses „Die Führung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen (Liegenschaftskatastererlass – LiegKatErl.)“)
- Änderungen von Lagebezeichnungen (gemäß Nr. 10.3 Abs. 1 LiegKatErl.)
- Änderungen von Klassen-, Klassenabschnitts- und Sonderflächen der Bodenschätzung (gemäß Nr. 10.3 Abs. 1 und Nr. 10.6 LiegKatErl.)

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 25. Oktober 2006 (DVOzVermKatG NRW) werden die veränderten Teile des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt im Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung - Katasterbehörde – des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10 - 14, Zi.-Nr. A.10.02 – A.10.04, 33102 Paderborn,

in der Zeit vom 03.01.2022 bis einschließlich 03.02.2022

auf Grund der aktuellen Corona-Schutzmaßnahmen nur nach Terminvereinbarung:

Montag bis Freitag von 08:30 – 12:00 Uhr,
Donnerstag von 14:00 – 18:00 Uhr

Die erforderliche Terminabsprache kann unter der Telefonnummer 05251 / 308-6221 oder 05251 / 308-6222 erfolgen.

Während der Offenlegungszeiten wird den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Erbbauberechtigten, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit

gegeben, sich über die Fortführung des Katasternachweises Ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen.

Eigentümerangaben können gemäß § 14 VermKatG NRW nur demjenigen bereitgestellt werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Einer Darlegung des berechtigten Interesses bedarf es nicht, wenn Eigentümer und Erbbauberechtigte die sie betreffenden Eigentümerangaben beantragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts übermittelt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@vg-minden.nrw.de.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Bei Änderungen, die die Bodenschätzung betreffen, ist zu beachten, dass sich ein Rechtsbehelf nicht gegen die rechtskräftig feststehenden Bodenschätzungsergebnisse richten kann.

Diese werden gemäß den Angaben der Finanzverwaltung in das Liegenschaftskataster übernommen.

In Folge der Offenlegung erkannte Fehler bei der Übernahme werden von der Katasterbehörde bereinigt.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Im Auftrag

gez. Dipl. Ing. Gurok

(Ltd. Kreisvermessungsdirektor)

- 11 -

Genehmigungsverfügung

Die Satzung der Jagdgenossenschaft Wewelsburg vom 19.11.2021 wird von mir gemäß § 7 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes NRW genehmigt.

29. Nov. 2021

Paderborn, _____
(Datum)Der Landrat des Kreises Paderborn
als untere staatliche Verwaltungsbehörde**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 7 Absatz 2 Landesjagdgesetz NRW in Verbindung mit § 16 Absatz 1 der Satzung vom 19.11.2021 öffentlich bekanntgegeben. Die genehmigte Satzung liegt in der Zeit vom 16.12.2021 bis 30.12.2021 in der Wohnung des Jagdvorstehers, Andreas Kroll, Berghof 3, 33142 Büren-Wewelsburg öffentlich aus.

02. Dez. 2021

Büren-Wewelsburg, _____
(Datum)
Jagdvorsteher
Beisitzer
Beisitzer